

RS OGH 1956/4/4 2Ob52/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1956

Norm

StVO §13 Abs1 I

Rechtssatz

Bei einer in einem spitzen Winkel einmündenden Nebenstraße mit nach rechts deltaartig verbreiteter Einmündung muß jedenfalls dann das in die Hauptstraße einfahrende Fahrzeug seine Fahrtrichtung verlassen, der deltaartigen Verbreiterung nach rechts folgen und von dieser Straßenecke aus die Fahrbahn des Gegenverkehrs auf der Hauptstraße senkrecht in weitem Linksbogen queren, wenn es wegen der dem Fahrzeugführer bekannten besonderen Gefährlichkeit der Straßeneinmündung zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 52/56
Entscheidungstext OGH 04.04.1956 2 Ob 52/56
Veröff: ZVR 1956/132 S 183

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0073711

Dokumentnummer

JJR_19560404_OGH0002_0020OB00052_5600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at